



2. *begrüßt außerdem* den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluss, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abzuziehen, sowie die Fortschritte, die bei der Durchführung dieser Prozesse erzielt wurden, insbesondere den Abzug von 23.400 ruandischen Soldaten aus der Demokratischen Republik Kongo, der vom Drittpartei-Verifikationsmechanismus am 24. Oktober 2002 verifiziert wurde, sowie die von Uganda, Simbabwe und Angola vorgenommenen Truppenabzüge, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Abzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise abgeschlossen werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Parteien die Verifikation dieser Abzüge erleichtern müssen, namentlich indem der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortlaufend ausführliche Informationen über diese Abzüge übermittelt werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

3. *bekundet seine volle Unterstützung*

erklärt wurden, und legt der Regierung nahe, ihre Zusagen zur Förderung der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der bewaffneten Gruppen im Einklang mit dem Friedensabkommen von Pretoria weiter umzusetzen;

9. *begrüßt* die Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderer kongolesischer Parteien, eine alle Seiten einschließende Vereinbarung über den politischen Übergang herbeizuführen, betont, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den umfassenderen Friedensprozess ist, fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusam-

d) fordert, dass dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda<sup>21</sup> alle von ihm angeklagten Personen überstellt werden;

e) verlangt erneut, dass Kisangani ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen entmilitarisiert wird;

f) verlangt, dass alle Parteien sich für die sofortige volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit auf dem Kongo-Fluss einsetzen;

14. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die humanitäre Lage im ganzen Land und insbesondere in der Ituri-Region, fordert die Parteien auf, den humanitären Organisationen vollen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gewähren und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten, und verurteilt diejenigen, die die Bereitstellung von Hilfe für hilfsbedürftige Zivilisierte (n O)-5.112.1(hile)-7(1(H1.2(g)(hile)2.9(sb)-11.2(hi.9(te)-111.2(d)-11.2(e)

21. *hebt hervor*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, zu verhindern, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo sich noch weiter destabilisierend auf die Nachbarstaaten auswirkt, insbesondere auf Burundi, Ruanda, Uganda und die Zentralafrikanische Republik, und fordert alle beteiligten Parteien auf, zu diesem Zweck nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und in dieser Hinsicht die fortlaufenden Beobachtungstätigkeiten der Mission in ihrem Dislozierungsgebiet, namentlich im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo und in den Grenzgebieten, zu erleichtern;

22. *erklärt erneut*, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Z6(tw(s)13.9t45.5(d)(6(tw(s1(ung)1hung)1huD10.9(gTw(h)16